

Er hatte somit Anlass, sich mit friesischen Dingen zu beschäftigen, und Gelegenheit, es in Mainz zu thun. Auch stellte das Verhältniß zu Friedrich von Köln dem Zusammenwirken kein Hindernis in den Weg.

Schliesslich sei noch bemerkt, dass die Datierung von Mainz aus einen Grund gegen die Annahme der Fälschung ergibt. Ein Fälscher hätte den Erzbischof von Köln auch in Köln urkunden lassen.

Selbst wenn ungeachtet des Bemerkten die formelle Echtheit der Urkunde zweifelhaft erscheinen sollte, so wäre es doch noch nicht gerechtfertigt, die Zweifel auf ihren Inhalt auszudehnen. Dieser ist in jeder Hinsicht alterthümlich und unverdächtig. Die Vorrechte sind durchaus mässig, ja zum Theil derart, dass eine spätere Zeit sie überhaupt nicht hätte gebrauchen können. Die Bezugnahme auf die friesischen Rechte insbesondere ist für eine Fälschung viel zu unbestimmt, so dass wir allen Anlass haben, den Inhalt des Privilegs als Grundlage für weitere Folgerungen zu verwerthen. Endlich wird die inhaltliche Echtheit besonders bestätigt durch die volle Uebereinstimmung mit einer altfriesischen Ueberlieferung, der nachfolgenden Magnussage.

## 2. Die friesische Magnussage.

In zwei friesischen Handschriften des 15. Jahrhunderts, die aber beide zum Theil sehr alte Aufzeichnungen enthalten<sup>1</sup> und in dem alten Drucke des westerlauwerschen Landrechtes<sup>2</sup> ist eine Sage von den 7 Küren des Magnus<sup>3</sup> überliefert. In Uebereinstimmung mit einer anderen Ueberlieferung<sup>4</sup> wird berichtet, dass die Friesen ihre besonderen Privilegien durch Theilnahme an einem Feldzuge Karls des Grossen gegen Rom erworben haben. Eigenthümlich ist dieser Form der Sage, dass ein Fahnenträger der Friesen Magnus erwähnt wird, dass ihm die friesischen Freiheiten in Form von 7 Küren durch Karl und den Papst Leo gewährt werden und dass er gemäss der letzten Küre eine Urkunde mit 7 Küren, 17 Kesten, 24 Landrechten und 36 Sendrechten ausgefertigt erhält. Die Sage schliesst mit den Worten: 'Dit brief brochte Magnus inor Freeska merka. Dat les ma an Almenum in sincte

1) Nämlich in dem *ius municipale*, abgedruckt bei Hettema, *Oude friesche Wetten* II, 1847, S. 66 ff. und in dem *Fivelgoer Manuscript* Hettema, *Het Fivelingöer en Oldampster regt*, Dokkum 1841, S. 36, ferner plattdeutschen Handschriften des Ommelander Landrechts, v. Richthofen, *Rechtsquellen* S. 283, 440. 2) Nach ihm v. Richthofen, *Rechtsquellen* S. 440. 3) So heisst die Sage im *ius municipale* und in dem alten Drucke. In dem *Fivelgoer Manuscript* lautet der Titel 'Aude de victoria Fresonum'. 4) Vgl. das Gedicht Richthofen, *Rechtsquellen* S. 351 und das unechte Privileg Karls des Grossen.